



Kanton Zürich  
Baudirektion  
**Tiefbauamt**  
Ingenieur-Stab

Fachstelle Lärmschutz  
Sanierungen

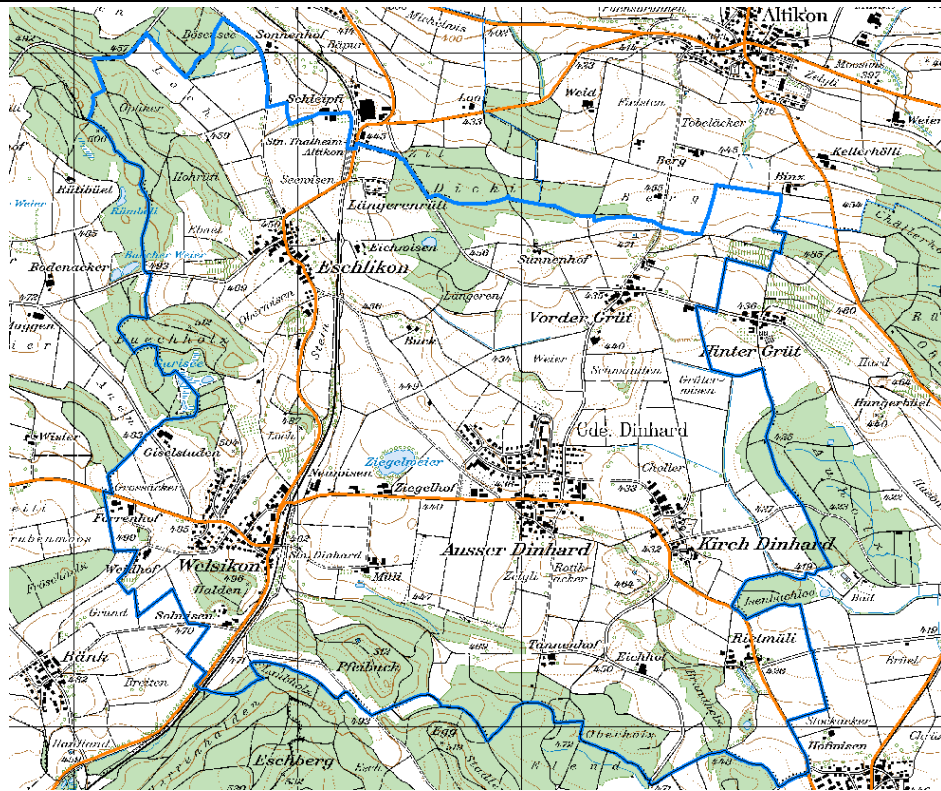
# Lärmsanierung Staatsstrassen Akustisches Projekt

Gemeinde: 216 Dinhard

Sanierungsregion: Winterthur Ost, WIO

Strassen: Riedmühlestrasse, Rutschwilerstrasse,  
Seuzacherstrasse, Welsikerstrasse

Berichtteil: Beilage 1 – Erleichterungsanträge inkl.  
Begründungen



Bearbeitungsstufe:  
**Akustisches Projekt**

**SINUS ENGINEERING AG**  
Lärmschutz. Schallschutz. Bauakustik.

20. September 2018



# Inhalt

<b>1. Einleitung, Übersicht Erleichterungsanträge</b>	<b>3</b>
<b>2. Erleichterungsantrag Abschnitt 1</b>	<b>5</b>
<b>3. Erleichterungsantrag Abschnitt 2</b>	<b>7</b>

# 1. Einleitung, Übersicht Erleichterungsanträge

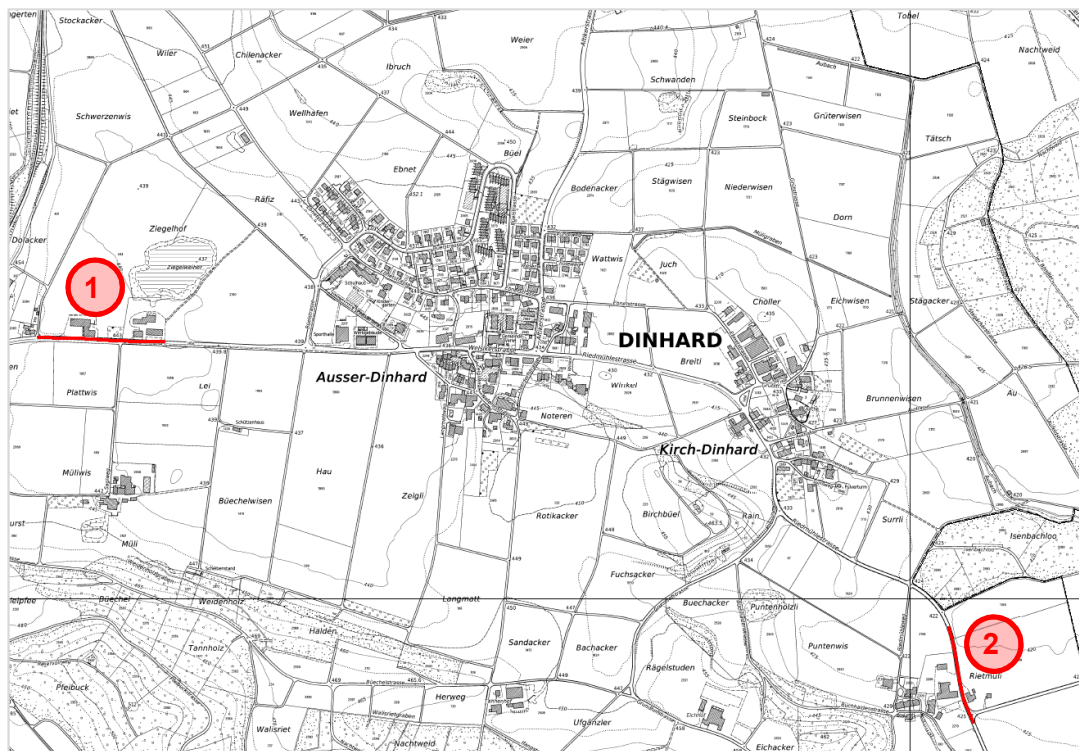
Können bei öffentlichen oder konzessionierten ortsfesten Anlagen die Immissionsgrenzwerte nicht eingehalten werden, gewährt die Vollzugsbehörde gestützt auf Art. 14 LSV Erleichterungen für die betroffenen Strassenabschnitte, soweit:

- die Sanierung unverhältnismässige Betriebseinschränkungen oder Kosten verursachen würde und / oder
- überwiegende Interessen namentlich des Ortsbild-, Natur- und Landschaftsschutzes, der Verkehrs- und Betriebssicherheit sowie der Gesamtverteidigung der Sanierung entgegenstehen.

In der Gemeinde Dinhard werden bei zwei Objekten die IGW überschritten. Massnahmen an der Quelle und auf dem Ausbreitungsweg sind nicht möglich. Für Strassenabschnitte entlang dieser Objekte werden mit vorliegendem Bericht Erleichterungsanträge im Sinne von Art. 14 LSV gestellt.

Die Abbildung 1 zeigt in einem Übersichtsplan die Lage der zwei Abschnitte mit Erleichterungsanträgen.

Abb 1 Übersichtsplan mit Abschnitten für Erleichterungsanträge in Dinhard



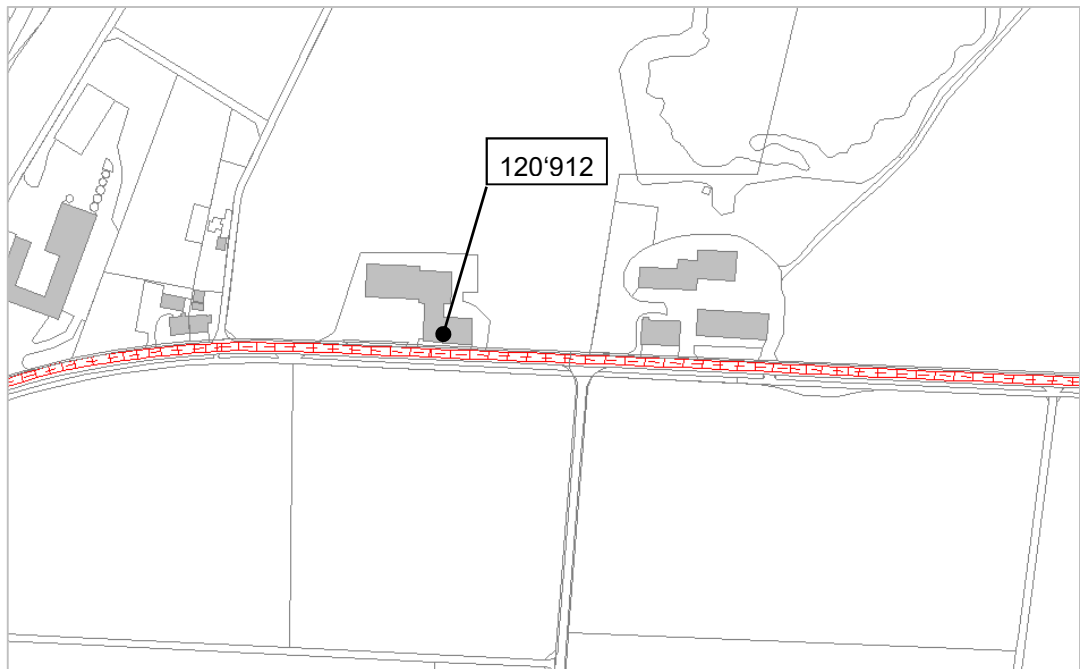


Für alle nicht bezeichneten Strassenabschnitte werden keine Erleichterungsanträge gestellt, da in diesen Abschnitten nur Liegenschaften betroffen sind, welche innert 3 Jahren abgebrochen werden sollen bzw. lärmunempfindlich sind.

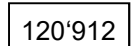
## 2. Erleichterungsantrag Abschnitt 1

### Situation

Der Erleichterungsantrag ist aufgrund des Gebäudes Welsikerstrasse 52 nötig, an dem im Sanierungshorizont 2034 der geforderte Belastungsgrenzwert (IGW) überschritten ist.



### Legende:

 FALS-ID

Quelle: CadnaA

### Antrag

Die lärmrechtlichen Anforderungen gemäss Umweltschutzgesetz (USG) und Lärmschutz-Verordnung (LSV) können im betreffenden Abschnitt nicht eingehalten werden. Der Immissionsgrenzwert bleibt überschritten.

Der Strasseninhaber (Kanton Zürich) beantragt deshalb für den Strassenabschnitt entlang des nachfolgend aufgeführten Gebäudes Sanierungs-Erleichterungen nach Art. 14 LSV.




FALS-ID	Adresse	Nutzung	ES	Beurteilungspegel Lr	
				Tag [dB(A)]	Nacht [dB(A)]
120'912	Welsikerstrasse 52	W	III	67	53

**Legende:**

W: Wohnnutzung

Lr: Beurteilungspegel Sanierungshorizont (2034)

B: Betriebsnutzung (nachts keine Nutzung)

 AW-5 dB(A) überschritten

ES: Empfindlichkeitsstufe

## Begründung

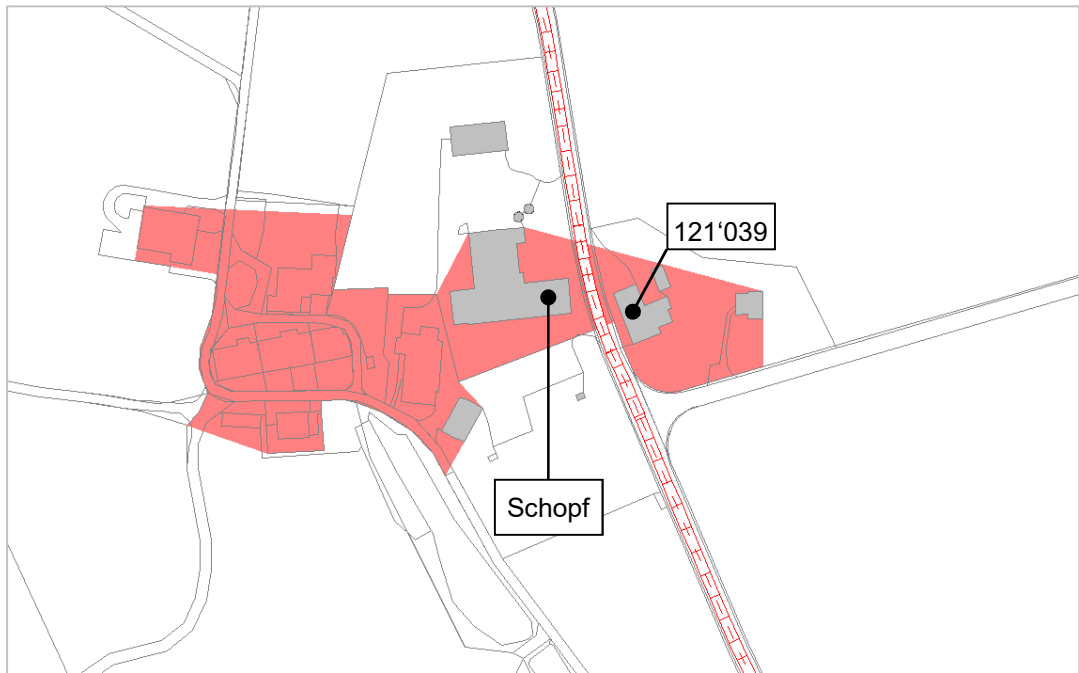
Quellenseitige Massnahmen sind nicht möglich (siehe Bericht Schallschutzfenster, Kap. 4, Massnahmen an der Quelle). Massnahmen zwischen Quelle und Gebäude können aus folgenden Gründen nicht getroffen werden:

- Zwischen Hausfassade und Strassenrand resp. Hinterkante Gehweg ist nicht ausreichend Platz für eine Lärmschutzwand vorhanden.
- Eine Lärmschutzwand würde die Wohnhygiene (Licht, Sicht) übermässig stark einschränken.

## 3. Erleichterungsantrag Abschnitt 2

### Situation

Der Erleichterungsantrag ist aufgrund des Gebäudes Riedmühlestrasse 83 nötig, an dem im Sanierungshorizont 2034 der geforderte Belastungsgrenzwert (IGW) überschritten ist. Das Gebäude Riedmühlestrasse 82 weist ebenfalls eine IGW-Überschreitung auf, die Nutzung ist aber lärmunempfindlich (Schopf).



### Legende:

121'039 FALS-ID      Empfindlichkeitsstufe ES III

Quelle: CadnaA

### Antrag

Die lärmrechtlichen Anforderungen gemäss Umweltschutzgesetz (USG) und Lärmschutz-Verordnung (LSV) können im betreffenden Abschnitt nicht eingehalten werden. Der Immissionsgrenzwert bleibt überschritten.

Der Strasseninhaber (Kanton Zürich) beantragt deshalb für den Strassenabschnitt entlang des nachfolgend aufgeführten Gebäudes Sanierungs-Erleichterungen nach Art. 14 LSV.




FALS-ID	Adresse	Nutzung	ES	Beurteilungspegel Lr	
				Tag [dB(A)]	Nacht [dB(A)]
121'039	Riedmühlestrasse 83	W	III	67	53

**Legende:**

W: Wohnnutzung

Lr: Beurteilungspegel Sanierungshorizont (2034)

B: Betriebsnutzung (nachts keine Nutzung)

 AW-5 dB(A) überschritten

ES: Empfindlichkeitsstufe

## Begründung

Quellenseitige Massnahmen sind nicht möglich (siehe Bericht Schallschutzfenster, Kap. 4, Massnahmen an der Quelle). Massnahmen zwischen Quelle und Gebäude können aus folgenden Gründen nicht getroffen werden:

- Zwischen Hausfassade und Strassenrand resp. Hinterkante Gehweg ist nicht ausreichend Platz für eine Lärmschutzwand vorhanden.
- Eine Lärmschutzwand würde die Wohnhygiene (Licht, Sicht) übermässig stark einschränken.
- Die Liegenschaft ist von der lärmverursachenden Strasse her erschlossen. Mit dem Bau einer Lärmschutzwand kann die Zufahrt resp. Erschliessung der Liegenschaft nicht mehr gewährleistet werden.